

AG Wohnungsnotfallhilfe Augsburg

AK Unterbringung von Haftentlassenen

Ergebnispapier

Teilnehmende:

ABS Beratungsstelle für Straffällige | BKH/Sozialdienst | Diakonie Augsburg | Drogenhilfe Schwaben
| Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern | SkF Augsburg | Stadt Augsburg/WuW

1. Ausgangslage und Problemaufriss für Haftentlassene

Nach der Inhaftierung fallen diverse Aufnahme-/Erst- und Info-Gespräche für die Inhaftierten an, u.a. (sofern gewünscht) ein Erstgespräch mit dem JVA-Sozialdienst. Dort kann ein drohender oder befürchteter Wohnungsverlust thematisiert und – oft in enger Zusammenarbeit mit externen Sozialarbeiter/-innen – bearbeitet werden. In seltenen Fällen kommen die Betroffenen bereits vor der Inhaftierung zur Beratung. Viele Haftentlassene sind bereits vor der Haft der Klientel der Wohnungslosenhilfe zuzurechnen, die – aufgrund mangelnder Möglichkeiten, Strafen finanziell abzugelten – oft wegen geringfügiger Vergehen (z.B. Schwarzfahren) in Haft müssen. Nicht nur bei ihnen liegt vielfach eine Mehrfach-Problemlage vor wie psychiatrische und/oder Suchterkrankungen, Verschuldung und soziale Isolierung.

Bei bis zu 12 Monaten Haft kann eine Mietübernahme beim AfSL beantragt werden. Dazu müssen Einkommensnachweise, der Mietvertrag und weitere Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit eingereicht werden. Bei Paaren kann der verbliebene Part die Übernahme beim Transferleistungsträger (z.B. Jobcenter) beantragen. Allerdings können Mietkosten nur innerhalb der Angemessensgrenzen übernommen werden und es ist schwierig, aus der Haft heraus alle benötigten Unterlagen für die Antragstellung zu beschaffen. Liegen bereits Mietschulden vor, kann eine Mietübernahme nur gewährt werden, wenn der Vermieter den Erhalt des Mietverhältnisses bestätigt.

Gelingt der Erhalt des Wohnraums nicht, werden die Inhaftierten in die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit entlassen und lassen sich häufig in den ÜWH unterbringen. In Augsburg stehen lediglich zwei Justizwohnungen (Einzelapartments, befristet) für den Übergang zur Verfügung. Für haftentlassene Frauen betreibt der SkF eine Wohngemeinschaft mit drei Zimmern als Übergangslösung. Regeln: kein Alkohol, keine Drogen, kein Männerbesuch. Auch beim SKM steht eine Wohngruppe u.a. haftentlassenen Männern offen (befristete Mietverträge, ambulante Betreuung im Rahmen des Wohnhilfeprojekts). Haftentlassene Männer können sich außerdem an das Bodelschwingh-Haus wenden, eine stationäre §§67-Einrichtung. Bei vielen der Klienten bestehen allerdings Vorbehalte gegen die stationäre Unterbringung (zu fremdgesteuert, zu viele Regeln und Kontrolle). Von den anderen ‚überstehen‘ nur die wenigsten Bewohner die maximal möglichen zwei Jahre; häufig findet eine Entlassung in die Obdachlosigkeit statt, weil sich die Vermittlung in Wohnraum extrem schwierig gestaltet (Suchterkrankungen, Transferleistungsbezug, negative Schufa etc.).

→ **Nachtrag vom 22.07.2021:** Herr Appelt/SKM wird weitere Informationen zur Wohngruppe des SKM einholen.

Inhaftierte sind aufgrund von Vorbehalten der Vermieter und fehlendem Einkommen (Transferleistungen werden gestoppt) ohnehin auf dem freien Wohnungsmarkt stark benachteiligt, zudem ist eine effektive Wohnungssuche aus den JVA heraus kaum möglich. Die Möglichkeiten zur Nutzung von online-Medien (Wohnungsportale) sind in Haft eingeschränkt, Sonderausgang bzw. Ausführung für Besichtigungstermine sind zwar grundsätzlich möglich, brauchen aber ausreichend Vorlauf. Somit kann die aktive Wohnungssuche i.d.R. erst nach der Haftentlassung beginnen, womit meist lange

Verweildauern in ordnungsrechtlicher Unterbringung und die erneute Verfestigung prekärer Lebenssituationen einhergehen. Diese prekäre Lebenslage wiederum begünstigt erheblich die Rückfallgefahr in delinquente Verhaltensmuster, die nicht zuletzt für die Gesellschaft ein hohes Risiko birgt – und einen erheblichen finanziellen Aufwand nach sich zieht.

2. Fazit und Empfehlungen

Wohnungslose Haftentlassene haben zu wenig Unterbringungsmöglichkeiten, in denen sie sich in einem sicheren und unterstützenden Umfeld stabilisieren können. Zudem finden sie vor der Entlassung besonders erschwerte Bedingungen der Wohnungssuche vor.

2.1. Schaffung von Übergangswohnraum für Haftentlassene

Für Haftentlassene fehlen ausreichend Plätze als Zwischenlösung zwischen stationärer (Bodelschwingh-Haus) und ordnungsrechtlicher (ÜWH) Unterbringung. Bis eine eigene Wohnung gefunden wird, wird Anschlusswohnraum benötigt, z.B. Übergangsplätze in einer WG. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Wohnungssuche aus den JVA heraus praktisch nicht möglich ist. So kann einem „Drehtüreffekt“ entgegengewirkt werden – auch unter dem gesellschaftlich relevanten Aspekt, dass Täterarbeit gleich Opferschutz bedeutet.

Zu beachten ist, dass für Männer und Frauen getrennte Unterkünfte benötigt werden. Sinnvoll wäre z.B. die Einrichtung einer Männer-WG sowie der Ausbau der Frauen-WG beim SkF, jeweils mit ambulanter Betreuung, die den Fokus auf die Unterstützung bei der Wohnungssuche legt, die Wohnungssuche also die vorherrschende Thematik bzw. Problemlage sein sollte. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind Mietfähigkeit und Compliance.

→ Der tatsächliche Bedarf wird von der ABS ermittelt und mitgeteilt.

2.2. Unterstützung bei der Wohnungssuche

- Einbindung des Wohnpatenprojekts des Freiwilligenzentrums zur aktiven Unterstützung von wohnungslosen Straftentlassenen bei der Wohnungssuche. Die Fachstellen sind gehalten, eine sorgfältige Vorauswahl der Klient/-innen hinsichtlich Miet- und Kooperationsfähigkeit mit Ehrenamtlichen zu treffen. Laut Frau Opas vom FWZ wird auch die Problematik von Haftentlassenen in den Schulungsmodulen behandelt und versucht, Ehrenamtliche zur Unterstützung der Betroffenen zu gewinnen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit von Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, um den Zugang von Straftentlassenen z.B. zu Wohnprojekten zu verbessern. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass gerade die Anmietung von WG-Zimmern häufig durch die Klient/-innen selbst abgelehnt wird.
 - Voraussetzungen sind Miet- und Wohnfähigkeit sowie Einverständnis mit Rahmenbedingungen (z.B. WG, ambulante Betreuung) und Compliance.
 - Entwicklung eines geordneten Verfahrens zwischen den betroffenen Fachstellen zur Koordination der Aufgaben bei der Vermittlung (von der Bewerbung bis zur Leistungsantragstellung) sowie Informationsaustausch (Bedarf, Wohnprojekte).
 - **Nachtrag vom 22.07.2021:** Die Idee, Mietverträge aus der Haft heraus abzuschließen (z.B. im Löwenhaus), wird insofern kritisch gesehen, weil die Einschätzung von Menschen (Mietfähigkeit, Compliance) unter Haftbedingungen schwierig ist.

08.07.2021, ergänzt am 22.07.2021

Julia Hüther

Stadt Augsburg/WuW, Besondere Wohnformen